

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1738.) Tarif für die Erhebung des Marktstandgelbes zu Vorken. Vom 23sten Juli 1836.

	Sgr.	Pf.
Es wird gezahlt während eines Marktes:		
1. von einer Wude, einem Fische, einem Haufen oder einer Stange mit Waaren: bei einem Flächenraum von 12 □ Fuß oder weniger	2	—
von 12—24 □ Fuß	4	—
von 24—36 □ Fuß u.	6	—
2. von einem Wagen oder zweirädrigen Karren	2	—
3. von einem Schiebkarren oder Handwagen	—	8
4. von einem Trag- oder Handkorb, Kiepe, Kasten oder ähnlichem Behälter, Bürde (Traglast eines Mannes), Sack . . .	—	4
5. von einem Pferde, Stück Rindvieh oder Esel	1	4
6. von einem fetten oder überjährigen Schweine	—	10
7. von einem jungen Schwein, Kalb, Schaaf, Hammel, Ziege	—	4
8. von einem Spanferkel, Lamm, Hasen, Truthahn, Gans . .	—	2
9. von einer Ente, Huhn, einem Paar Tauben, Kaninchen . .	—	1

Bemerkungen.

- a) zu 1. Bei Waaren, welche auf Stangen feil geboten werden, sind die laufenden Fuße wie □ Fuße zu rechnen. Geringe Stein-, Topf-, Fayances-, Glas- und Holzwaaren, welche einzeln auf dem Boden ausgestellt zu werden pflegen, sind nur nach dem Raume, den sie im Haufen einnehmen, anzusehen.
- b) zu 5. Von dem Vieh, welches Waaren heranzuführt, wird, wenn es selbst kein Gegenstand des Verkaufs ist, keine Gebühr entrichtet.
- c) zu 6. Befinden sich die Thiere auf Wagen, Karren, Fischen, in Körben oder sonstigen Behältern, so gelten die Sätze zu 1. bis 4. Gegeben Teplig, den 23sten Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Erh. v. Brenn. v. Kochow. Kother. Graf v. Alvensleben.